

ALLES LÄUFT GLATT



Fußbodenaufbau-
Produkte für Profis



Mit uns legen Sie richtig
0208 802080 • gera-chemie.de

Regelwerke

Mal ehrlich – wer blickt da durch?

Gesetzliche Regeln, Leistungserklärung, CE-Zeichen, DIN-Normen, Hinweis- und Merkblätter, Gütezeichen ... In der Praxis werden Planer und ausführende Estrichleger mit einer Flut von Regelwerken konfrontiert. Viele Regeln verändern sich in schöner Regelmäßigkeit nahezu im Stillen. Bei Missachtung drohen Haftungsansprüche dann quasi aus dem Hinterhalt. Nachstehender Beitrag stellt wichtige Regelwerke vor und ordnet sie ein. **Von Walter Böhl**



1 Etwa die Hälfte aller Estriche wird an der Baustelle aus Sand, Bindemittel, Wasser und Aditiven gemischt, an den Einbauort gefördert, dort eingebaut und damit im Sinne der EU-Bauproduktenverordnung in Verkehr gebracht. Der Estrichleger ist verpflichtet dafür eine Leistungserklärung abzugeben.

Foto: Ludwig Fußbodensysteme GmbH

Es ist noch nicht so lange her, da hätte man sich schon gewundert, wenn jemand von einer bauaufsichtlichen Zulassung von Parkett geredet hätte. Bauaufsichtliche Regeln beschränkten sich im Wesentlichen auf die Standsicherheit und den Brandschutz. Doch bereits 1989 wurde mit der EU Bauproduktenrichtlinie eine Entwicklung angestoßen bei der auch Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz bauaufsichtlich relevant wurden.

Mittlerweile ist fast alles geregelt und die Regeln entwickeln sich mit zuneh-

mender Geschwindigkeit und werden immer komplexer und die Zusammenhänge undurchsichtiger. Durch die Komplexität der Regeln entstehen, fast zwangsläufig, Ungereimtheiten, Unsinnigkeiten und Auslegungsunterschiede, die dann wieder neue Regelungen hervorbringen. Die Regeln sind so präzise und langatmig ausformuliert, dass sie nicht gerade einfach zu lesen sind. Das Steuerrecht lässt grüßen. Durch die dauernde Veränderung ist es schwer, auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Mittlerweile bieten spezialisierte An-

wälte und Beratungsfirmen ihre Dienste an. Aus der Prüfung und Überwachung hat sich ein Apparat entwickelt, der sich wohl kaum selbst beschränken wird. Alles dient selbstverständlich nur dem Schutz des Verbrauchers, sprich Bauherrn, der das ja auch letztendlich alles bezahlen muss.

Planer und Ausführende müssen sehr aufpassen, nicht aus Unkenntnis oder soeben überholter Kenntnis, in irgendeine Haftung zu geraten. Die Regeln verändern sich nämlich im Stillen, für einen Praktiker, der mit seiner täglichen Arbeit beschäftigt ist, kaum wahrnehmbar. Oft kommen deshalb Haftungsansprüche wie aus einem Hinterhalt.

Die ganzen Regeln und Zusammenhänge erschließen sich umständlich. Ich habe deshalb den Versuch gemacht, die Dinge so einfach wie möglich und doch zusammenhängend darzustellen. Die Vereinfachung hat natürlich ihre Tücken, das sollte man beachten. Ich übernehme keine Haftung. Grundlage des Ganzen ist die **EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)**.

Was ist die EU-Bauproduktenverordnung?

Die Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) wurde von der Europäischen Kommission verabschiedet und ersetzte die Bauproduktenrichtlinie. Damit hat sie in den Ländern der EU den Rang eines Gesetzes. Für **Produkte**, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, ist eine CE-Kennzeichnung erforderlich. Die CE-Kennzeichnung ermöglicht es, dass ein Bauprodukt innerhalb der EU legal in Verkehr gebracht und auf dem EU-Binnenmarkt gehandelt werden darf. Nach der Verordnung gilt die CE-Kennzeichnungspflicht für:

Art. 2 Abs. 1 Bauprodukt ist **jedes Produkt oder jeder Bausatz** das, beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht um dauerhaft in Bauwerke oder Teilen davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks produziert und auf den Markt gebracht wird und dessen Leistung sich auf die Leistung der Bauwerke in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.“

Estrichmörtel fallen als handelbare Ware eindeutig unter diese Vorschrift (vgl. Bild 1). Das Bauprodukt Estrich auch, da es in Verkehr gebracht wird. Es ist etwas irritierend, wenn man die nationale Ausführungsnorm DIN 18560-1 Estriche im Bauwesen betrachtet. Dort wird unter 5.1 Allgemeines gesagt: „Eigenschaften für Estriche aus auf der Baustelle gemischten Mörteln sind in Anlehnung



2 Fertigmörtel aus dem Fahrmischer. Der Lieferant stellt die Leistungserklärung für den Mörtel aus. Verlegt der Estrichleger nur diesen Mörtel, z.B. auf eine vom Heizungsbauer verlegte Dämmung, kann er diese Leistungserklärung verwenden. Stellt er daraus einen schwimmenden Estrich mit selbst gelieferter und eingebauter Dämmschicht her, stellt er eine Leistungserklärung für den „Bausatz“ schwimmender Estrich aus, indem er die Leistungserklärungen der Bestandteile zusammenfasst.
Foto: Lanxess



3 Trockenmörtel aus dem Silo oder aus Säcken. Man kann genauso wie bei Fertigmörtel vorgehen. Streng genommen ist der Mörtel mit Anlieferung an die Baustelle noch nicht fertig. Es muss ja noch Wasser dazu und es muss gemischt werden. Der Estrichleger muss eben darauf achten, dass er dies richtig macht und kann dann die Leistungserklärung des Lieferanten übernehmen, bei dessen Prüfungen die Wasserzugabe schon angenommen wurde.
Foto: Knauf

an DIN EN 13813 zu deklarieren. **Eine CE-Kennzeichnung für diese Baustellenestriche ist nicht möglich.“**

Wie ist dies zu erklären?

Dieser irritierende Satz geht auf eine Zeit zurück, zu der es noch keine EU-Bauproduktenverordnung gab, sondern den Vorgänger, die EU-Bauprodukten-Richtlinie. Vermutlich hat der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) befürchtet, dass auf die ausführenden Firmen bei der kommenden Verordnung Kosten z.B. durch Fremdüberwachung oder Zertifizierung zukommen. Aus diesem Grund hat der ZDB diesen Satz mit großem Nachdruck in die Norm eingebracht. Die Befürchtungen haben sich allerdings als unbegründet herausgestellt, da ja andererseits eine Deklaration der Eigenschaften nach DIN EN 13813 verlangt wird.